



Schmerzmittleinsatz bei der Ferkelkastration

Vorgehensweise und Umsetzung in der Praxis

Im QS-System müssen vom 1. April 2009 an bei der Ferkelkastration geeignete Schmerzmittel zur Linderung des postoperativen Wundschmerzes eingesetzt werden. Diese Verpflichtung wird ab dem 1. April 2009 zum Bestandteil der Dokumentenprüfung im Audit. (Beschluss des QS Fachbeirates Rind- und Kalbfleisch, Schweinefleisch vom 22.01.2009)

Der Einsatz von Schmerzmitteln bei der Kastration trägt dem Tierschutz Rechnung, indem der postoperative Wundschmerz gelindert wird. Die Beteiligten sind sich bewusst, dass dies keine Alternative zum vollständigen Verzicht auf die Ferkelkastration darstellt, aber einen Schritt zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere. Der Schmerzmitteleinsatz folgt den Forderungen des Lebensmitteleinzelhandels. Das gemeinsame Vorgehen in QS bildet die Grundlage für eine uneingeschränkte Vermarktung von Schweinen und Schweinefleisch.

Arzneimittelrechtliche Aspekte/Umwidmung durch den Tierarzt

Als mögliche Schmerzmittel sind nach unseren aktuellen Kenntnissen mehrere Wirkstoffe auf dem Markt, die als unterschiedliche Präparate von verschiedenen Herstellern angeboten werden. Dazu zählen

- Flunixin (z.B. Präparat Finadyne RPS, Fa. Intervet)
- Ketoprofen (z.B. Präparat Dinalgen, Fa. Bayer Vital)
- Meloxicam (z.B. Präparat Metacam, Fa. Boehringer)
- Metamizol

Keines der Arzneimittel ist explizit für den Einsatz zur Schmerzlinderung bei der Ferkelkastration zugelassen. Eine Zulassung für Schweine existiert zwar, die Indikation bezieht sich aber auf Sauen. Daher muss zur Anwendung dieser Mittel eine Umwidmung erfolgen.

Umwidmung: Nach § 56 a des Arzneimittelgesetzes dürfen Tierärzte bei sog. Therapienotstand Tierarzneimittel umwidmen, sofern kein anderes zugelassenes Präparat verfügbar ist. Dabei ist die „Vermeidung von Leiden und Schmerzen“ (vgl. Tierschutzgesetz) bei der Ferkelkastration ein ausreichender Grund ist, auf Therapienotstand zu plädieren. Der Tierarzt darf das Medikament an den Landwirt abgeben (Dokumentation über Arzneimittelnachweis). Der Landwirt darf das Medikament dann selbst einsetzen („unter Aufsicht“, aber nicht „im Beisein des Tierarztes“). Die Abgabe ist für einen Bedarf von bis zu 31 Tagen beschränkt. Der Tierarzt hat dem Tierhalter konkrete Anweisungen über Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung zu geben.